

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1998/10/20 98/08/0130

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 20.10.1998

#### Index

E2D Assoziierung Türkei

E2D E02401013

E2D E05204000

E2D E11401020

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

#### Norm

AIVG 1977 §7 Abs4;

ARB1/80 Art6 Abs1;

ARB1/80 Art6 Abs2;

## Rechtssatz

Im Hinblick darauf, daß der Gesetzgeber in § 7 Abs 4 AIVG mögliche andere als die dort aufgezählten Aufenthaltstitel nicht bedacht hat (Hinweis E 12.5.1998, 98/08/0033), kommt auch dem Umstand keine Bedeutung zu, daß ein gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht, welches sich aus Art 6 Assozrat Beschluß 1/80 ergibt, in dieser Aufzählung nicht erwähnt ist.

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1998:1998080130.X04

Im RIS seit

18.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at